

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 56 vom 16. Januar 2007

Der Petitionsausschuss hat am 16. Januar 2007 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer

(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/572

Gegenstand: Einbahnstraßenregelung

Begründung: Die Petentin bittet darum, die Einbahnstraßenregelung in der Straße, in der sie wohnt, zu ändern. Ihrer Ansicht nach habe die jetzige Verkehrsführung erhebliche Nachteile für die Anwohner. Diese müssten großräumig über eine Hauptstraße fahren, bevor sich eine Wendemöglichkeit biete. Dort bestehe bereits jetzt hohes Verkehrsaufkommen. Außerdem befänden sich viele Ampeln auf der Strecke.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Sowohl der Ortsbeirat als auch das Amt für Straßen und Verkehr lehnen die Änderung der Einbahnstraßenregelung ab. Die Begründung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, so dass er das Begehren der Petentin nicht unterstützen kann.

Im Falle einer Umkehrung der Einbahnstraßenregelung würde es auf der nahe gelegenen Hauptstraße erhebliche Probleme mit Linksabbiegern vor der Straßenbahn geben. Die Hauptstraße ist bereits jetzt verkehrlich hoch belastet. Zusätzliche Wendevorgänge an der Lichtsignalanlage würden sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Hauptstraße auswirken. Außerdem würden die bereits jetzt an dieser Stelle durch wendende Kraftfahrzeuge bestehenden Verkehrsprobleme für den Geradeausverkehr und den Straßenbahnbetrieb noch verstärkt.

Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit könnte nur mit dem Ausbau der Lichtsignalanlage aufgefangen werden. Darüber hinaus würden weitere Umbaumaßnahmen im Einmündungsbereich der Straße in die Hauptstraße erforderlich werden. Die anfallenden Baumaßnahmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Erfolg, den die Petentin anstrebt.

Eingabe-Nr.: S 16/577

Gegenstand: Beschwerde über den Zustand einer Straße und dessen Folgen

Begründung: Der Petent erstrebt die fachgerechte Reparatur von Straßenschäden in der Straße, in der er wohnt. Die Bausubstanz der anliegenden Ge-

bäude erleide durch den schlechten Straßenzustand Beschädigungen. Lärmbelästigung und Vibration der Erdoberfläche wirkten sich negativ auf die Gesundheit der Anwohner aus. Regenwasser führe vermutlich zu Unterspülungen der Straße. Eine Entlastung der Straße durch Beschränkung des Schwerlastverkehrs sei notwendig. Außerdem weist der Petent auf eine Vielzahl von Straßenbaumaßnahmen hin, deren Notwendigkeit seiner Ansicht nach höchst fragwürdig sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asphaltfahrbahn der Straße in dem hier interessierenden Bereich befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Davon hat sich auch die Berichterstatterin des Petitionsausschusses vor Ort überzeugt. Die Fahrbahn wurde im letzten Jahr in größeren Abschnitten im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten umfassend überarbeitet. Eine Grundsanie rung der Fahrbahn zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist wirtschaftlich nicht vertretbar und verkehrlich auch nicht abzuwickeln. Der Ausbau der Straße soll voraussichtlich ab Ende 2008/Anfang 2009 erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel bereit gestellt werden.

Die Fahrbahn besteht aus einer 20 cm dicken Asphalt schicht. Diesen Aufbau kann Regenwasser nicht durchdringen, so dass die von dem Petenten geäußerte Vermutung einer Unterspülung der Straße auszuschließen ist.

Zur Entlastung der Straße vom Lkw-Verkehr und einer alternativen Verkehrsführung für Lkw hat sich der Petitionsausschuss bereits im August 2005 zur Petition S 16/101 geäußert. Auf die Begründung wird insoweit Bezug genommen.

Nicht gefolgt werden kann der Argumentation des Petenten im Hinblick auf die nicht sachgerechte Verwendung von Straßenausbau mitteln. Der vom Petenten namentlich benannte Platz wurde mit Mitteln des Aktionsprogramms gebaut und dient der Verbesserung der Lebensqualität. Gleiches gilt für eine weitere vom Petenten benannte Straße, die zudem in vollem Umfang von den Investoren beziehungsweise vom Bau träger bezahlt wurde. Die darüber hinaus benannten Straßen wiesen großflächige Schäden in der Fahrbahn decke auf. Die Sanierung der Fahrbahn war aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere auch, weil es sich um eine Hauptverbindungsstrecke von zwei Buslinien handelt.

Eingabe-Nr.: S 16/578

Gegenstand: Verkehrsordnungswidrigkeit

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid. Sie trägt vor, der Tatvorwurf entspreche nicht den Tatsachen. Außerdem habe sich das Fahrzeug auf einem Privatgelände befunden. Sie als Fahr zeughalterin sei zu keiner Zeit angeschrieben oder informiert worden. Vor Ort habe die Polizei lediglich eine Mängelanzeige aus gestellt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bußgeldbescheid ist bestandskräftig. Der Einspruch wurde ver fristet eingelegt, so dass er zu Recht als unzulässig verworfen wurde.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der Sachverhalt nochmals überprüft. Richtig ist, dass sich das Fahrzeug zwar auf einem Privat-

gelände befand. Dieses ist aber der Öffentlichkeit gewidmet. Das Gelände ist für jedermann zugänglich, Absperrvorrichtungen gibt es dort nicht.

Für den Petitionsausschuss ist auch nachvollziehbar, dass vorliegend ein Bußgeldtatbestand bejaht wurde. Zum einen ist die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges bereits dann zu bejahen, wenn der Zündschlüssel eingesteckt wurde. Zum anderen hat der Betroffene erklärt, er benutze das Kraftfahrzeug, dessen Betriebserlaubnis erloschen war, regelmäßig für Fahrten zu seiner Arbeitsstelle.

Gegen die Petentin als Fahrzeughalterin wurde kein Bußgeldverfahren eingeleitet, weil der Betroffene sich als verantwortlich für das Fahrzeug und dessen technischen Zustand bezeichnet hat.

Eingabe-Nr.: S 16/581

Gegenstand: Verkehrslärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Autobahnlärm. Er bittet darum, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Wohnbebauung zu begrenzen. Zur Begründung trägt er vor, er könne den Außenwohnbereich nicht mehr benutzen. Der Wohnwert und die Lebensqualität seien sehr stark gesunken. Die im Zuge des Autobahnausbaus angestellten Lärmberechnungen beruhten auf einer unrealistischen Tatsachengrundlage.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die durch den Stand der Technik vermeidbar sind. Der Straßenbauaustreiber hat deshalb Lärmvorsorge zu betreiben. Dabei sind die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung zu beachten, die für Wohngebiete tagsüber eine Belastung von 59 dB(A) und nachts von 49 dB(A) zulassen.

Bei den Lärmberechnungen im Zuge des Autobahnausbaus wurde festgestellt, dass am Haus des Petenten geringfügige Überschreitungen beim Nachtwert vorliegen. Deshalb besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Objektschutzmaßnahmen am gesamten Gebäude. Dazu ist ein entsprechender formloser Antrag zu stellen. Für den Außenwohnbereich wurde keine Grenzwertüberschreitung festgestellt. Vor diesem Hintergrund können ihm insoweit keine Lärmschutzmaßnahmen zugebilligt werden.

Der Anregung des Petenten, Lärmmessungen durchzuführen, kann nicht gefolgt werden. Ein derartiges Verfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr beruht die Lärmprognose auf detaillierten Rechenverfahren, die auch auffällige Einzelgeräusche (zum Beispiel durch Motorradfahrer) oder zeitlich begrenzte Lärmbetrachtungen (beispielsweise die Rushhour) mitberücksichtigen.

Die schalltechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der Verkehrsprognosen für das Jahr 2015 durchgeführt. Die Emissionspegel wurden unter Berücksichtigung der sich aus der Verkehrsprognose ergebenden Verkehrsmengen, dem Lkw-Anteil, einer Fahrbahnoberflächenkorrektur für „lärmarme“ Betonoberflächen und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw berechnet. Für die Hauptfahrbahnen ist in den Berechnungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h zugrunde gelegt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält keine Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach entsprechender Prüfung die Geschwindig-

keit freigegeben. Nach den Lärmberechnungen bewirkt die Änderung der Geschwindigkeit von 120 km/h auf freie Fahrt (> oder = 130 km/h, also Richtgeschwindigkeit) eine Pegelerhöhung von unter 1 dB(A). Dieser Wert liegt unterhalb der Hörbarkeitsschwelle. Eine neue Überprüfung der Lärmberechnung ist unter Zugrundelegung der aktuellen offiziellen Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2005 durchgeführt worden. Dabei wurde festgestellt, dass die auf Grundlage der Verkehrsprognose berechneten Werte unterschritten wurden. Vor diesem Hintergrund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn die Straßenverkehrsbehörde die Festsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in den Bereichen der Wohngebiete abgelehnt hat.